

23. Oktober 1996

43 C

2 6 1 6 **Naturschutzgebiet Selenen-Rotmoos Gemeinden Rüscheegg und Rüti bei Riggisberg**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

**I. Unterschutzstellung**

1. Die auf 1'500 m.ü.M. gelegenen Hanghochmoore Selenen in der Gemeinde Rüscheegg und Rotmoos in der Gemeinde Rüti bei Riggisberg sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt.



**II. Schutzziel**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Regenerierung der Hanghochmoore mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften,
  - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
  - die Sicherung der für die Moorerhaltung erforderlichen Umfelder.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet umfasst die Hochmoor-Kernzonen A und ihre Umfelder. Es ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom 10. Januar 1996 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Rüscheegg: Gbbl.-Nr. 7 (teilweise)  
Gemeinde Rüti bei Riggisberg Gbbl.-Nr. 3 (teilweise)

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Reiten;
  - b) das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, inkl. Mountainbikes;
  - c) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
  - e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - g) das Aussetzen von Tieren;

- h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - i) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - j) das Einbringen von Pflanzen;
  - k) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
  - l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - n) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - o) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen und
  - p) Aufforstungen.
5. in der Zone A ist zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten, ausser auf den speziell markierten Pfaden.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
  - b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten sowie Massnahmen zur Erhaltung des Bergföhrenwaldes und
  - c) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

## V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Die Massnahmen werden mit dem Forstdienst abgesprochen.
9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Jagd und Fischerei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Anzeigern für die Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen ordnungsgemäss zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

